

Bestätigung für den Betrieb Raupenfahrzeuge auf öffentlichen Wintersportflächen

(Bestätigung ist vollständig unterzeichnet dem Gesuch um eine Sonderbewilligung beizulegen)

Skipisten, Winterwanderwege, Schlittelwege, Loipen und dergleichen gelten gemäss Strassenverkehrsgesetz als (ausserordentliche) öffentliche Verkehrsflächen.

Somit dürfen Raupenfahrzeuge auf solchen Verkehrsflächen nur mit einem Kontrollschild und einer Ausnahmebewilligung vom Amt für Strassen- und Schiffsverkehr Uri verkehren.

Zusätzlich unterstehen die Betreiber von öffentlichen Wintersportflächen den Richtlinien der schweizerischen Kommission für Unfallverhütung auf Schneesportabfahrten (SKUS). Das heisst, die vom Betreiber bewilligten Strecken und Einsatzzeiten sind für die Fahrzeughalter verbindlich und einzuhalten! Dies gilt für alle, die öffentliche Wintersportflächen mit Motorfahrzeugen befahren, überqueren oder in einer anderen Art benützen.

Einsatzgebiet (betrifft nur den Bereich der öffentlichen Wintersportfläche):

Fahrzeiten:

Kontrollschild (falls vorhanden):

UR

Fahrzeug Marke und Typ:

Die Vorgaben des Betreibers von öffentlichen Wintersportflächen wurden zur Kenntnis genommen und sind damit einverstanden!

Ort, Datum

Unterschrift Fahrzeughalter

Der Betreiber der öffentlichen Wintersportflächen genehmigt die Benutzung des oben genannten Einsatzgebietes.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift Betreiber öffentlicher Wintersportflächen